

OUTDOOR LOGE
Mike Behnke
Eichhornstr. 4-5
D-15741 Bestensee

Telefon: +49 (0) 176 -42765350

Email: info@outdoor-loge.de
Webseite: www.outdoor-loge.de



Mietvertrag

zwischen

und

<p>OUTDOOR LOGE</p> <p>Mike Behnke</p> <p>Eichhornstr. 4-5</p> <p>D-15741 Bestensee</p> <p>Telefon: +49 (0) 176 -42765350</p> <p>Email: info@outdoor-loge.de</p> <p>Webseite: www.outdoor-loge.de</p> <p>- als Vermieter</p>	<p>Firma: _____</p> <p>Name: _____</p> <p>Strasse: _____</p> <p>PLZ / Ort: _____</p> <p>Telefon: _____</p> <p>Mobil: _____</p> <p>Email: _____</p> <p>- als Mieter</p>
--	--

Der Vermieter überlässt dem Mieter für den Zeitraum vom _____
bis zum _____ folgende Mietgegenstände mit
entsprechendem Zubehör:

Mietgegenstand:

Der Mietvertrag beinhaltet folgende Module:

- Treeline Tamarack (140er), Organizer, 2 Shoebags
 - Treeline Ponderosa (180er), Organizer, 3 Shoebags
 - Treeline Redwood (220er), Organizer, 4 Shoebags
 - Gear Rock ® KOOTENAY, inkl. Mesh, LED-Leuchte, 2 Shoebags, Leiter 2,30m
 - Gear Rock ® REVELSTOKE, inkl. Mesh, LED-Leuchte, 2 Shoebags, Leiter 2,30m
-
-

Die aktuellen Preise sind unserer Auszeichnung auf der Website (www.outdoor-loge.com), Jeder zusätzliche Tag über einen der dort angegebenen Zeiträume, wird mit 30,00 Euro berechnet. Die Mietpreise verstehen sich inkl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Montage erfolgt am Geschäftssitz des Vermieters. Montagekosten sind im Mietpreis enthalten.

Vereinbarte Rückgabe der Mietgegenstände_____.

Mietbedingungen

1. Die Montage durch den Vermieter erfolgt im Beisein und gemeinsam mit dem Mieter. Der Vermieter haftet nicht für Schäden am Fahrzeug, die durch die Montage des Mietobjektes entstehen, da der Mieter beim Auf- und Abbau mit tätig wird.

Für die sichere Befestigung und entsprechende Tragfähigkeit Mieteigener Dachträger, Plattformen und anderen Anbauteilen, die zum Transport des Mietobjektes nötig sind, trägt ausschließlich der Mieter die Verantwortung.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Montage o.g. Miereigener Anbauteile entstehen, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.

Schäden sind sofort vom Mieter vor Ort anzuzeigen und zu dokumentieren. Die nachträgliche Anzeige eines Mangels oder Schadens ist unwirksam.

2. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages werden 25 % der vereinbarten Mietsumme als Anzahlung fällig. Mit Überweisung der Anzahlung nimmt der Mieter den Vertrag an.

Stornogebühren:

25% bis 4 Wochen vor Mietbeginn,

50% bis 1 Woche vor Mietbeginn

100% bei weniger als 7 Tage vor Mietbeginn.

Die Anzahlung ist in bar zu entrichten, bzw. auf das angegebene Konto

Inhaber:	OUTDOOR LOGE Mike Behnke
IBAN:	DE62 1605 0000 1000 6012 90
BIC:	WELADED1PMB
Institut:	Mittelbrandenburgische Sparkasse

zu überweisen. Stornogebühren sind innerhalb von 7 Werktagen nach Stornierung zu zahlen. Gibt der Mieter den Mietgegenstand verspätet zurück, fällt eine Gebühr von 50,00 Euro pro Tag an.

Der Mieter trägt die Kosten eines wirtschaftlichen Schadens, die dem Vermieter oder einem Dritten durch die verspätete Abgabe des Mietgegenstandes entsteht.

In Fällen unvorhersehbarer höherer Gewalt, zum Beispiel Ausbruch einer Pandemie, Naturkatastrophen, Reisewarnungen durch das Auswärtige Amt oder ähnlichen Geschehnissen, die eine Reise unmöglich machen, fallen für den Mieter bei rechtzeitiger Information an den Vermieter keine Kosten an. Das gilt auch für einen Unfall oder andere Ereignisse, die der Mieter nicht zu vertreten hat. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen.

3. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes vor dem vereinbarten Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf Ausgleichszahlung für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum.

4. Die in der Rechnung angegebene Restzahlung ist am Tag der Abholung in bar oder per EC-Karte zu zahlen. Nach Absprache mit dem Vermieter kann diese ebenfalls vorab überwiesen werden.

5. Eine Kopie des Personalausweises verbleibt bis zur Rückgabe des Dachzeltes beim Vermieter. Daten hieraus werden durch den Vermieter unter keinen Umständen Dritten zugänglich gemacht.

6. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in gebrauchstauglichem Zustand (gereinigt & desinfiziert) zu übergeben.

Mit der Übergabe des Gegenstandes geht die Gefahr auf den Mieter über. Der Mieter überprüft in regelmäßigen Abständen, spätestens nach den ersten 100 km und danach regelmäßig den festen Sitz der Befestigung des Mietgegenstandes, und bessert gegebenenfalls nach.

7. Der Mieter ist verpflichtet, das angemietete Objekt inkl. Zubehör in gebrauchstauglichem Zustand zurückzugeben. Eventuell vorhandene Schäden werden bei Anmietung protokolliert und von beiden Seiten unterzeichnet. Bei Rückgabe überprüfen Mieter und Vermieter gemeinsam den Zustand des Mietgegenstandes inkl. Zubehör. Eine Kopie des Rücknahmeprotokolls wird ausgehändigt.

8. Gibt der Mieter den Mietgegenstand defekt oder beschädigt zurück, so verpflichtet er sich in seinem Namen einen Reparaturvertrag mit OUTDOOR LOGE, Mike Behnke, Eichhornstr. 4-5, 15741 Bestensee, einzugehen. Das gilt nicht, wenn der Mangel oder Schaden auf den Vermieter zurückzuführen ist. Eine Reparatur kann auch von einem dritten Unternehmen durchgeführt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vermieter. Vor einer Reparatur ist unbedingt eine entsprechende Freigabe vom Vermieter einzuholen. Entsteht während der Mietzeit ein Mangel am Dachzelt / Zubehör, ist der Vermieter umgehend telefonisch und/oder schriftlich zu benachrichtigen. Für den Fall, dass der Mietgegenstand durch einen Mangel oder Schaden nicht mehr nutzbar ist, dessen Ursache der Vermieter nicht zu vertreten hat, hat der Mieter keinen Anspruch auf Stellung eines Ersatzgegenstandes.

9. Vermieter und Mieter kontrollieren den Mietgegenstand bei Übergabe gemeinsam auf Mängel und Funktionsfähigkeit. Das Übergabeprotokoll wird von beiden Parteien unterzeichnet und der Mieter erhält eine Kopie. Der Mieter kann auf die Material- und Funktionskontrolle verzichten, wenn er Vollständigkeit und Zustand auch ohne Kontrolle bescheinigt. Der Vermieter bleibt dann berechtigt, den aktuellen Zustand nach seinem Wissen festzulegen.

10. Der Mieter hat den Mietgegenstand sauber an den Vermieter zurückzugeben, während der Mietdauer sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er haftet für alle Schäden, die über eine gewöhnliche Abnutzung hinausgehen (Riss im Stoff, in Hülle, defekte Reißverschlüsse, etc.). Der Mieter sollte vor Anmietung des Mietgegenstandes mit seiner privaten Haftpflichtversicherung klären, ob diese eventuelle Schäden abdeckt sind.

Die vereinbarten Kosten (39,00 Euro) für die Endreinigung innen und/oder außen sind vom Mieter am Übergabetag zu entrichten, sofern das Mietobjekt in ungereinigtem Zustand an den Vermieter zurückgegeben werden soll und die Endreinigung durch den Vermieter vereinbart wurde. Sollte der Mietgegenstand bei Übernahme der Reinigungsarbeiten durch den Mieter, trotzdem Verschmutzungen aufweisen, die sich nur durch einen erhöhten zeitlichen Aufwand und/oder Einsatz von speziellen Reinigungsmitteln entfernen lassen, ist eine zusätzliche Reinigungspauschale in Höhe von 50,00 Euro fällig. Diese ist sofort bei Rückgabe vor Ort in bar oder per EC-Karte zu entrichten.

11. Bei Verlust oder Totalschaden des Mietgegenstandes sowie des entsprechenden Zubehörs, hat der Mieter dem Vermieter den Mietgegenstand zum derzeitigen Neuwert (Höhe lt. aktuell geltender Preisliste) zu ersetzen.

12. Tiere und Rauchen sind im Dachzelt nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen zahlt der Mieter eine zusätzliche Reinigungspauschale von 150,00 Euro.

13. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Art und Weise zu schützen.

14. Eine Unter- oder Weitervermietung des Mietgegenstandes ist nicht gestattet.

15. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und technischer Zulässigkeit seines Fahrzeugs, was den Transport von Dachlasten betrifft. Angaben hierzu findet man in den Fahrzeugpapieren. Sollten entsprechende Angaben dort nicht zu finden sein, ist der Mieter verpflichtet, vor Anmietung des Mietgegenstandes eventuell offene Fragen mit dem Hersteller des KFZ zu klären. Der Vermieter kann ausdrücklich nicht für die Überschreitung der zulässigen Dachlast oder Verletzung anderer Vorschriften im Zusammenhang mit dem Transport des Mietgegenstandes haftbar gemacht werden.

16. Die Benutzung von Autowaschanlagen und das Einfahren in Parkhäuser ist während der Fahrt mit einem Dachzelt und/oder dem Betrieb mit einem Leihanhänger untersagt. Dies gilt auch unabhängig davon, ob die Höhe, Breite und/oder Länge des Fahrzeuges / Gespanns dies zulassen würde.

17. Bei Anmietung eines Dachzeltes / Dachträgers ist die Höhe, Breite und Länge des Fahrzeuges inkl. Dachzelt / Dachträger zu berücksichtigen. Auf Wunsch wird dies am Tag der Anmietung gemessen und vermerkt, um Schäden am Fahrzeug und/oder Dachzelt zu vermeiden. Dies gilt besonders beim Auffahren auf Fähren, etc. Ferner sollte der Mieter beachten, dass sich bei dem Betrieb seines Fahrzeuges durch die zusätzliche Dachlast das Fahrverhalten des Fahrzeuges verändern kann. Die geltenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

18. Bei Anmietung eines Mietgegenstandes, für den Betriebs- und Füllstoffe benötigt werden, sind diese vor Rückgabe des Mietgegenstandes aufzufüllen, außer der Ge- und Verbrauch wurde schriftlich anders geregelt.

19. Gesetze und Vorschriften in Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können in Bezug auf den Betrieb eines Fahrzeuges mit Dachlast von denen hier geltenden Gesetzen und Vorschriften abweichen. Der Vermieter kann für Folgen, die aus Nichtbeachtung dieser Gesetze und/oder Vorschriften entstehen, nicht haftbar gemacht werden. Der Mieter hat sich vor Antritt der Fahrt über entsprechende Abweichungen geltenden Rechts im entsprechenden Land zu informieren.

20. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der vom Gesetz vorgeschriebene, unter Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts für beide Teile Königs Wusterhausen. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen des Mietvertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Mietbedingungen, rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nah kommt. Änderungen und Irrtümer, Druckfehler sowie Abweichungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ergänzende Angaben:

Reinigungsvereinbarung und Bestätigung der Übernahme des Mietgegenstands

- Reinigung des Dachzeltes sowie Zubehör führe ich selber durch. Ich hinterlasse keinen Schmutz auf dem Stoffmaterial, Bodenplatte, Stangen und allem beigelegten Zubehör.

Sollte eine Nachreinigung nötig sein, akzeptiere ich die Reinigungsgebühr von 50,00 Euro. (Punkt 10. Mietertrag)

- O Ich möchte die Reinigungsarbeiten nach Rückgabe von Dachzelt und Zubehör vom Vermieter durchführen lassen. Die Gebühr von 39,00 Euro zahle ich sofort am Tag der Abholung. Mir ist bewusst, dass bei intensiver Verschmutzung und dadurch aufwändigerer Reinigung mit Spezialmitteln, mir zusätzlich 50,00 Euro in Rechnung gestellt werden, die am Rückgabetag fällig sind. (Punkt 10. Mietvertrag)

Ort/Datum: _____ _____ Unterschrift Vermieter	Ort/Datum: _____ _____ Unterschrift Mieter
---	--

Anlage 1

Mietpreise Stand 20.02.2022

Rückgabe von Mietgegenständen nach Vereinbarung im Mietvertrag

Zelt	Mietdauer	Preis
Treeline TAMARACK	Wochenende oder 3 Tage	120,00 €
Treeline TAMARACK	Wochenpaket	220,00 €
Treeline PONDEROSA	Wochenende oder 3 Tage	130,00 €
Treeline PONDEROSA	Wochenpaket	230,00 €
Treeline REDWOOD	Wochenende oder 3 Tage	145,00 €
Treeline REDWOOD	Wochenpaket	245,00 €
GEAR ROCK® Kootenay	Wochenende oder 3 Tage	130,00 €
GEAR ROCK® Kootenay	Wochenpaket	230,00 €
GEAR ROCK® Revelstoke	Wochenende oder 3 Tage	145,00 €
GEAR ROCK® Revelstoke	Wochenpaket	245,00 €